

Jugendhilfeausschuss:

06.12.2021

Tagesordnungspunkt: 3

Gewährung von Zuwendungen zu Sanierungen in Kindertagesstätten;

- a) Dachsanierung in der ev. Kindertagesstätte Rehe,
- b) Heizungssanierung in der komm. Kindertagesstätte Sessenhausen,
- c) Sanierung von Dach, Fenster und Heizung in der kath. Kindertagesstätte Ötzingen

Vorlage-Nr.:

0400/X

Sachlage:

zu a)

Die Ortsgemeinde Rehe beantragt als Erbbauberechtigter des Gebäudes der ev. Kindertagesstätte in Rehe mit Schreiben vom 21.04.2021 die Gewährung einer Kreiszuwendung zur Dachsanierung in der ev. Kindertagesstätte Rehe.

Aufgrund der Dringlichkeit wurde ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt.

Nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau-, Ausstattungs- und Personalkosten der Kindertagesstätten im Westerwaldkreis vom 05.12.2008, die bis 30.06.2021 gültig waren, beträgt die Kreiszuwendung 30 % der zuschussfähigen Baukosten nach Abzug von 35 % für ersparte Bauunterhaltung.

Für die Maßnahme werden zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 135.281,00 Euro festgesetzt. Nach Abzug von 35 % für ersparte Bauunterhaltung beträgt die Zuwendung des Westerwaldkreises demnach

26.379,80 Euro.

Die eingereichten Unterlagen wurden baufachlich geprüft.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

zu b)

Die Ortsgemeinde Sessenhausen beantragt mit Schreiben vom 29.06.2021 die Gewährung

einer Kreiszuwendung zur Heizungssanierung in der komm. Kindertagesstätte Sessenhausen.

Nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau-, Ausstattungs- und Personalkosten der Kindertagesstätten im Westerwaldkreis vom 05.12.2008, die bis 30.06.2021 gültig waren, beträgt die Kreiszuwendung 30 % der zuschussfähigen Baukosten nach Abzug von 35 % für ersparte Bauunterhaltung.

Für die Maßnahme werden zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 23.881,74 Euro festgesetzt. Nach Abzug von 35 % für ersparte Bauunterhaltung beträgt die Zuwendung des Westerwaldkreises demnach

4.656,94 Euro.

Die eingereichten Unterlagen wurden baufachlich geprüft.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

zu c)

Die Ortsgemeinde Ötzingen beantragt als Gebäudeeigentümer mit Schreiben vom 16.05.2019 die Gewährung einer Kreiszuwendung zur Sanierung von Dach, Fenster und Heizung in der kath. Kindertagesstätte Ötzingen. Aufgrund der Dringlichkeit wurde ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt.

Nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau-, Ausstattungs- und Personalkosten der Kindertagesstätten im Westerwaldkreis vom 05.12.2008, die bis 30.06.2021 gültig waren, beträgt die Kreiszuwendung 30 % der zuschussfähigen Baukosten nach Abzug von 35 % für ersparte Bauunterhaltung.

Für die Maßnahme werden zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 241.903,60 Euro festgesetzt. Nach Abzug von 35 % für ersparte Bauunterhaltung beträgt die Zuwendung des Westerwaldkreises demnach

47.171,12 Euro.

Die eingereichten Unterlagen wurden baufachlich geprüft.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Beschlussvorschlag:

zu a)

Der Ortsgemeinde Rehe wird für die Dachsanierung in der ev. Kindertagesstätte Rehe eine Kreiszuwendung in Höhe von 30 % der zuschussfähigen Kosten nach Abzug von 35 % für ersparte Bauunterhaltung, jedoch maximal 26.379,80 Euro, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, bewilligt.

zu b)

Der Ortsgemeinde Sessenhausen wird für die Heizungssanierung in der komm. Kindertagesstätte Sessenhausen eine Kreiszuwendung in Höhe von 30 % der

zuschussfähigen Kosten nach Abzug von 35 % für ersparte Bauunterhaltung, jedoch maximal 4.656,94 Euro, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, bewilligt.

zu c)

Der Ortsgemeinde Ötzingen wird für die Sanierung von Dach, Fenster und Heizung in der kath. Kindertagesstätte Ötzingen eine Kreiszufwendung in Höhe von 30 % der zuschussfähigen Kosten nach Abzug von 35 % für ersparte Bauunterhaltung, jedoch maximal 47.171,12 Euro, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, bewilligt.